

Katholischer Familienverband Österreichs

An das
Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten
z.Hd. Herrn Dr. Gerhard MÜNSTER

Minoritenplatz 5
A - 1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<i>47</i> -GE/19 <i>pt</i>
Datum:	30. SEP. 1997
Verteilt	<i>30.9.97</i> <i>St. Wersu</i>

Wien, am 23. September 1997

Betrifft: Entwürfe zu Novellen des SchOG, SchUG, SchZG
und der SchZVO sowie der SchZVO für Akademien;
Zl. 12.690/7-III/2/97

Der Katholische Familienverband Österreichs dankt für die Übersendung der o.a. Entwürfe und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

SCHULORGANISATIONSGESETZ

§ 16 Abs 1 und § 39 Abs. 1a:

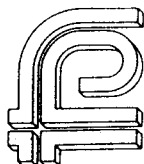
Grundsätzlich begrüßen wir, daß der „Berufsorientierung“ in den 3. und 4. Klassen der Hauptschulen und der allgemeinbildenden höheren Schulen mehr Bedeutung beigemessen werden soll.

Obwohl die „Allgemeinbildenden höheren Schulen die Aufgabe haben, den Schülerinnen und Schülern eine umfassende und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und sie zur Hochschulreife zu führen“ (SchOG § 34), ist es durchaus sinnvoll, verstärkt über „Berufsorientierung“ zu sprechen, da nicht alle Schülerinnen und Schüler bis zur Matura an allgemeinbildenden höheren Schulen bleiben, und ab der 5. Klasse oft in berufsbildende mittlere und höhere Schulen wechseln. Wir sind allerdings der Meinung, daß die Bezeichnung „Berufsorientierung“ in „**Bildungs- und Berufsorientierung**“ geändert werden soll, da nicht nur über Berufe, sondern auch über weitere Bildungsmöglichkeiten informiert werden muß.

Der Einführung von „Bildungs- und Berufsorientierung“ auf Kosten einer Reduktion im Pflichtstundenbereich, kann allerdings nicht zugestimmt werden. Wir sind der Meinung, daß die wesentlichen Inhalte des Lehrplanvorschlages bereits in die allgemeinen Bildungsziele sowie lt. Lehrplan in die Fächer Geographie und Wirtschaftskunde einfließen. Sollte eine verstärkte „Berufsorientierung“ gewünscht werden, gibt es die für die Schulen die Möglichkeit, die „Berufsorientierung“ autonom in andere Fächer zu integrieren bzw. die Inhalte der Berufsorientierung über praxisbezogene Blockveranstaltungen abzudecken.

Um die „Bildungs- und Berufsorientierung“ als verpflichtenden Bestandteil zu integrieren, schlagen wir folgende Formulierung vor:

„Im Lehrplan (§ 6) ist überdies in allen Formen in der 3. und 4. Klasse die Vermittlung der Lehrinhalte „Bildungs- und Berufsorientierung“ vorzusehen.“



Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3
Telefon 51 552/201 (Durchwahl), Fax 51 552 699

. / . 2

Bankverbindungen: Bank Austria, Kto.-Nr. 222 110 765.

Raiffeisenbank Wien, Kto.-Nr. 2.047.371

DVR-Nr. 0116858/091280

www.parlament.gv.at



Blatt 2

Blatt

§ 128c „Teilrechtsfähigkeit“:

Wir begrüßen grundsätzlich, daß es Bundesschulen ermöglicht wird, die in Z 1 bis 5 genannten Tätigkeiten im eigenen Namen durchzuführen, können aber nicht akzeptieren, daß die Schulpartner keinerlei Mitwirkungsrechte haben und ihnen auch kein Informationsrecht eingeräumt wird.

Wir fordern daher die **Informationspflicht** durch den Direktor/die Direktorin im **Schulgemeinschaftsausschuß** vor Anbahnung eines wirtschaftlichen Vertrages sowie ein **Mitsprache- und Einspruchsrecht** für die Lehrer-, Eltern- und Schülervvertreter in allen Punkten des Paragraphen 128c, ebenso vor Abschluß von Werbeverträgen und Vermietung von Schulräumen. Da die Elternvereine immer wieder zur Mitfinanzierung gebeten werden, ist eine Informationspflicht der Schulpartner unumgänglich. Da das Eingehen von wirtschaftlichen Verpflichtungen einer Schule weitreichende Folgen haben kann, sollte die Verantwortung auf eine breitere Basis gestellt werden und nicht nur auf dem Schulleiter lasten.

Weiters müßte die Grundausrüstung der Schule - unabhängig von den Einnahmen aus der Teilrechtsfähigkeit - sichergestellt sein.

SCHULUNTERRICHTSGESETZ**§ 33 Abs. 4 und 5:**

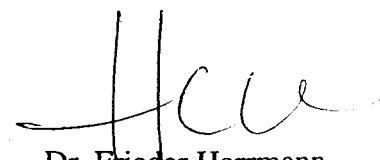
Diese Novellierung muß dahingehend geändert werden, daß für jene Schülerinnen und Schüler, die vor der Matura eine höhere Schule verlassen haben, die Möglichkeit erhalten bleibt, nach Jahren der Berufstätigkeit die Matura an einem Gymnasium für Berufstätige nachzuholen.

SCHULZEITGESETZ**§ 2 Abs. 2 - Einfügung von Absatz 2a:**

Wenn es auch berechtigte Gründe für diese Änderung geben mag, führt eine abermalige Änderung innerhalb eines so kurzen Zeitraumes zu großen Unsicherheiten. Wir ersuchen um Festlegung einer Regelung, die für längere Zeit Bestand hat, eine längere Planung ermöglicht und für die das Informationsmaterial nicht ständig veraltet ist.

Für den
Katholischen Familienverband Österreichs


Mag. Caecilia Lipp
Generalsekretärin


Dr. Frieder Herrmann
Präsident

P.S.: 25 Ausfertigungen der Stellungnahme gehen dem Präsidium des Nationalrates zu.